

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung) der Ortsgemeinde Friesenhagen
vom 08.11.2001



Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Friesenhagen hat in der Sitzung am 22.04.2013 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Gebührentatbestände der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhalten folgende neue Fassung:

A. Reihengrabstätten	Gebühr
1. Überlassung einer Einzelgrabstätte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	650,00 EUR
2. a) Überlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach Nr. 1	370,00 EUR
b) Überlassung eines anonymen Urnengrabes	590,00 EUR
c) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Grab	330,00 EUR
d) Überlassung einer anonymen Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten	220,00 EUR
3. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre)	
a) für Erdbestattungen	1.290,00 EUR
b) für Urnenbestattungen	650,00 EUR
B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	Gebühr
1.	
a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung	
aa) eine Einzelgrabstätte	775,00 EUR
ab) eine Einzelgrabstätte als Tiefengrabstätte mit zwei Grabstellen	1.250,00 EUR
ac) eine Doppelgrabstätte	2.500,00 EUR
ad) eine Doppelgrabstätte als Tiefengrabstätte mit drei Grabstellen	3.200,00 EUR

ae)	Urnengrabstätte	495,00 EUR
af)	eine Doppelgrabstätte als Tiefengrabstätte mit vier Grabstellen	4.100,00 EUR
b)	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr	
ba)	für eine Einzelgrabstätte	25,00 EUR
bb)	für eine Einzelgrabstätte als Tiefengrabstätte	40,00 EUR
bc)	für eine Doppelgrabstätte	80,00 EUR
bd)	für eine Doppelgrabstätte als Tiefengrabstätte	80,00 EUR
be)	für eine Dreifachgrabstätte (nicht als Tiefengrabstätte)	110,00 EUR
bf)	für eine Urnengrabstätte	25,00 EUR

D. Benutzung der Friedhofshalle

Gebühr

1.	Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung	
a)	einer Leiche für 4 Tage	190,00 EUR
b)	einer Leiche für jeden weiteren Tag	45,00 EUR
c)	einer Urne für 4 Tage	100,00 EUR
d)	einer Urne für jeden weiteren Tag	25,00 EUR
2.	Benutzung der Friedhofshalle zur Trauerfeier (mit einfacher Dekoration, Beleuchtung und Heizung, ohne Orgelspiel, einschl. Reinigung)	200,00 EUR


§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung und ihrer Anlage werden nicht geändert und gelten in vollem Umfang weiter.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesenhagen, 25.04.2013
Ortsgemeinde Friesenhagen


Bruno Schuh
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der oben genannten Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friesenhagen, 25.04.2013
Ortsgemeinde Friesenhagen


Bruno Schuh
Ortsbürgermeister

